

I. Zeichnerische Festsetzungen Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB, BauNVO, PlanZV Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft · § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB Nutzungsschablone Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen

Art der baulichen Nutzung Bauweise Grundflächenzahl (GRZ) Geschoßflächenzahl (GFZ)

Art der baulichen Nutzung · § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO

GB Flächen für den Gemeinbedarf § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB

Einrichtungen und Anlagen:

sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Maß der baulichen Nutzung · § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO

Grundflächenzahl als Höchstmaß Geschoßflächenzahl als Höchstmaß

Oberkante Gebäude als Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß TH 221,92 m Traufhöhe als Höchstmaß in Meter ü. NHN

in Meter ü. NHN

Bauweise, Baugrenzen · § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 Bau NVO abweichende Bauweise § 22 Abs. 4 Bau NVO

§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 Bau NVO

Verkehrsflächen und der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen · § 9 Abs.1 Nr. 4 und 11 BauGB

Einfahrt



Einfahrtsbereich mit Angabe der Breite in Metern

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für

von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen · § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

PG 1-4 Pflanzgebotsflächen 1-4

Zu erhaltender Baum · § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Sonstige Planzeichen

Maßlinie mit Maßzahl in Meter

r-----Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB Zweckbestimmung

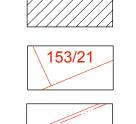
Bezeichnung der Flächen für Stellplätze 1-2

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs.1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

Bezeichnung der Baufelder 1-3

II. Zeichnerische Hinweise ohne Festsetzungscharakter



vorhandene Bebauung

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer Flurgrenze mit Flurnummer

> Höhenlage des vorhandenen Geländes als Höhenpunkt in Meter ü.NHN

> > Höhenfestpunkt, Schutzbereich von 2 m beachten

M 1:500

20 30 40 50 m

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954)

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548)

3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49)

4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509)

5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBI. S. 82, S. 154)

Stand: 05.09.2014

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 12.08.2014 über-

Erfurt, den 24.09.2014

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt

gez. i. A. Leypold

Planverfasser:

Architekturbüro v.Trott zu Solz Goethestr. 18 · 99817 Eisenach

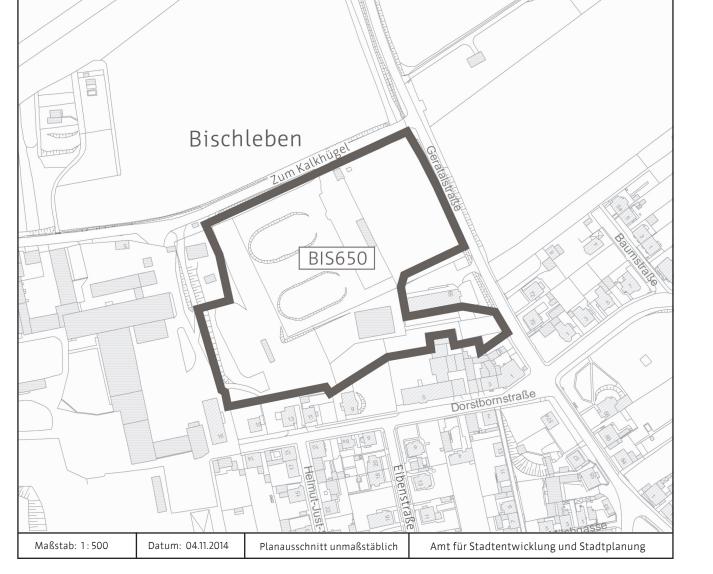
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Löberstraße 34 · 99096 Erfurt

Rechtsverbindlich

Oberbürgermeister

"Waldorfschule"





§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Planungsrechtliche Festsetzungen

Teil B: Textliche Festsetzungen

nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB

Nr. Festsetzungen Ermächtigung Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 1.1 Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut §18 Abs. 1 BauNVO

bzw. die Oberkante der Attika bei Flachdächern. Die Oberkante Gebäude ist der höchste Punkt des Gebäudes. 1.2 Die festgesetzte Oberkante Gebäude darf mit betriebsbedingten Auf- § 16 Abs.6 BauNVO bauten – wie Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung – aus-

nahmsweise überschritten werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB 2 Bauweise In der abweichenden Bauweise werden Gebäude entsprechend einer § 22 Abs. 4 BauNVO offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO errichtet. Eine Längenbeschränkung der Gebäude nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ih- § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

3.1 Oberirdische offene Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren § 12 Abs. 6 BauNVO Grundstücksfläche und der für Stellplätze festgesetzten Flächen ST1 und ST2 unzulässig. Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der für Stellplätze festgesetzten Flächen ST1

3.2 Hochbauliche Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren § 14 Abs.1 Satz 3 BauNVO Grundstücksfläche und der für Stellplätze festgesetzten Flächen ST1 nur ausnahmsweise zulässig.

3.3 Innerhalb der für Stellplätze festgesetzten Flächen ST1 sind hoch- §§ 14 Abs.1 Satz 3 u. bauliche Nebenanlagen, oberirdische offene Stellplätze und Garagen 12 Abs. 6 BauNVO 3.4 Innerhalb der für Stellplätze festgesetzten Fläche ST2 sind offene §§ 14 Abs.1 Satz 3 u.

Stellplätze zulässig. Garagen und hochbauliche Nebenanlagen sind 12 Abs. 6 BauNVO 3.5 Ein- und Ausfahrten für Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB der in der Planzeichnung festgesetzten Ein- und Ausfahrtsbereiche

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

von Boden, Natur und Landschaft 4.1 Grundstückseinfriedungen sind mit einem Mindestabstand zwischen Unterkante Zaun bis Boden von 0,10 m auszuführen; Sockel und

Mauern sind unzulässig. 4.2 Oberflächenbefestigungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht mit vollversiegelnden Oberflächenmaterialien wie

z. B. Asphalt, Verbundpflaster auszubilden. 4.3 Im räumlichen Zusammenhang mit den Pflanzgebotsflächen PG3 und PG4 sind als Ersatzlebensraum für Reptilien 150 m² Böschung von Bewuchs freizuhalten sowie 30 m³ Kies der Körnung 0/32 (0,8 m bis 1,2 m hoch, leicht südlich exponiert) auf eine ca. 20 cm starke Sandbettung (Oberkante Sandbettung entspricht umgebendem Gelände) aufzubringen und dauerhaft zu erhalten. Die Durchführung erfolgt als

vorgezogene Maßnahme. 4.4 Im Bereich der Gehölzflächen sind 6 künstliche Fledermausquartiere zu installieren. An den neu zu errichtenden Gebäuden sind 4 Fledermausquartiere in die Fassade zu integrieren. Der Quartiertyp und die Exposition sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Quartiere sind dauerhaft zu erhalten. 4.5 Im Bereich der Gebäude / Gehölzflächen sind 7 Nisthöhlen für Singvögel, 6 Mehlschwalbennisthilfen inkl. Kotbretter, 1 Turmfalkennisthilfe und 1 Schleiereulennisthilfe zu installieren. Der Quartiertyp und die Exposition sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Quartiere sind dauerhaft zu erhalten.

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche ist zugunsten der Abwasserleitung für den Eigentümer des Flurstückes 153/24 ein Leitungsrecht mit einer lichten Breite von mindestens 2,5 m zu sichern.

Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stof- § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswir- § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

In Heiz- und Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verbrannt werden. Als Ausnahme ist ein Backofen (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 b der 1

BlmSchV, Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) zum gelegentlichen Betrieb (nicht zu Heizzwecken) zugelassen.

Außerhalb der Gebäude angeordnete geräuschrelevante Aggregate wie Luftwärmepumpen sind vollständig einzuhausen und hinsichtlich ihrer Schallleistungspegel und Aufstellungsorte so zu wählen, dass an der Grenze zu den benachbarten Wohngrundstücken der Beurteilungspegel gem. Nr. 2.10 der TA Lärm einen Maximalwert von 42 dB(A) nicht überschritten wird.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindung für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und

sonstigen Bepflanzungen 8.1 Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist zu mindestens 30 % mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB standortgerechten Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung anzulegen. Die entsprechend der Festsetzungen 8.5 bis 8.8 in den Pflanzgebotsflächen PG 1 bis 4 durchzuführenden Anpflanzungen

8.2 Die nicht überbaute Grundstücksfläche innerhalb des Baufeldes ist zu mindestens 20% als strukturreiche Vegetationsfläche mit standortgerechten Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung anzulegen. 8.3 Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind – soweit nicht § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

anderweitig festgelegt – folgende Mindestqualitäten zu verwenden: - Bäume 1. Ordnung, STU 16/18 - Sonstige Bäume, STU 12/14 - hohe und mittelhohe Sträucher 60-100

ne Bäume werden dabei angerechnet.

können dabei angerechnet werden.

Für Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ bei einer Breite von mindestens 2 m und einer Tiefe von mindestens 1,5 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu er-

8.4 Alle Neuanpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Be- § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB pflanzung sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfällen ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.

8.5 **PG1:** Innerhalb der festgesetzten Pflanzgebotsfläche PG1 ist eine § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB Feldgehölzhecke anzulegen. Es sind heimische standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste zu verwenden. In der Fläche sind mindestens 6 Bäume 1. oder 2. Ordnung zu pflanzen. Vorhande-

Feldgehölzhecke anzulegen. Es sind heimische standortgerechte Sträucher gemäß Pflanzliste zu verwenden. 8.7 **PG3:** Die Pflanzgebotsfläche PG3 ist zu 100% zu begrünen. Davon § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind 50% der Fläche mit heimischen standortgerechten, mittelhohen Sträuchern gemäß Pflanzliste zu bepflanzen.

8.6 **PG2:** Innerhalb der festgesetzten Pflanzgebotsfläche PG2 ist eine § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

8.8 **PG4:** Die Pflanzgebotsfläche PG4 ist zu 100 % zu begrünen. Davon § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind 50% mit heimischen standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. In der Fläche sind mindestens 3 Bäume 1. oder

Ordnung zu pflanzen. 8.9 Die gemäß Planeintrag zum Erhalt gekennzeichneten Bäume sind § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB einschließlich ihrer Wurzelbereiche zu schützen und zu erhalten und bei Abgang durch heimische standortgerechte Bäume 1. oder 2. Ordnung mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm in einem Radi-

us von maximal fünf Metern um den festgesetzten Baumstandort zu

8.10 Liste der zu pflanzenden Gehölze innerhalb der Pflanzgebotsflä- § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Bäume 1. Ordnung: · Acer platanoides - Spitz-Ahorn · Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn · Fagus sylvatica - Rot-Buche Fraxinus excelsior - Gewöhnliche Esche · Quercus petraea - Trauben-Eiche · Quercus robur - Stiel-Eiche Tilia cordata - Winter-Linde

Tilia platyphyllos - Sommer-Linde

Bäume 2. und 3. Ordnung: Alnus glutinosa - Schwarz-Erle · Acer campestre - Feld-Ahorn · Carpinus betulus - Hainbuche Crataegus - Weißdorn in Sorten Malus sylvestris - Holzapfel · Prunus avium - Vogel-Kirsche · Pyrus pyraster – Wildbirne · Salix caprea - Sal-Weide Sorbus aucuparia - Vogelbeere

· Obstbäume in Sorten (Hochstämme)

Hohe Sträucher · Cornus mas - Kornelkirsche · Cornus sanguinea - Blutroter Hartriegel Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn · Corylus avellana - Haselnuss Philadelphus coronarius -Europäischer Pfeifenstrauch Prunus mahaleb - Weichsel-Kirsche · Prunus padus - Trauben-Kirsche Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

Mittelhohe Sträucher Berberis vulgaris - Gewöhnliche Berberitze Prunus spinosa - Schlehe Rhamnus catharticus - Echter Kreuzdorn Ribes - Johannisbeere in Sorten Rosa canina - Hundsrose

· Rubus fruticosus - Gewöhnliche Brombeere

Rosa pimpinellifolia - Biebernell-Rose

Rosa rubiginosa - Wein-Rose

Syringa vulgaris – Gewöhnlicher Flieder

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 ThürBO

Nr. Festsetzungen Ermächtigung Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

Dächer und Sonnenkollektoren

9.1 In dem Baufeld 1 und in dem Baufeld 3 sind nur geneigte Dä- § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO cher mit einer Dachneigung von mindestens 25° bis maximal 48° zulässig. Die festgesetzte Dachneigung gilt nicht für unter-

9.2 Bei Anlagen für die Solarenergiegewinnung auf Flachdächern § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO bildet die Höhe dieser Anlagen den einzuhaltenden Mindestabstand von der Attika bzw. von der Außenwand.

10 Fassadengestaltung

Fensterlose Fassaden größer als 50 m² sind in geeigneter § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO Weise zu begrünen.

§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

11 Einfriedungen Als Einfriedungen zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

ten Gehölzen, hintergrünte Drahtzäune.

sind zulässig: Holzlattenzäune, Hecken aus standortgerech-

geordnete Bauteile und für sonstige Nebengebäude.

Teil C: Hinweise

Den Festsetzungen zugrunde liegende Vorschriften

1.1 Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, d.h. nach derzeitiger Sachlage im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, 99096 Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss.

Altlasten

2.1 Der Geltungsbereich befindet sich auf einer Nebenfläche einer ehemaligen Ziegelei, auf der Lehm geschlämmt wurde. Es finden sich großflächige Aufschüttungen mit Aschen und Bauschutt, in denen mit geringen Schadstoffkonzentrationen

Sollten bei Baumaßnahmen bislang unbekannte organoleptisch auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Böden oder Bausubstanz, freigelegt werden und konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung bestehen, so ist die Untere Bodenschutzbehörde im Umweltund Naturschutzamt der Stadt Erfurt gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Bodenschutzgesetz zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

2.2 Die vom Gutachter empfohlenen Bodenuntersuchungen sind vor dem jeweiligen Baubeginn, einzelfallbezogen je Gebäude/Nutzungsareal nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) durchzuführen. Künftige Aushubbereiche sind gemäß der Technischen Regel (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu bewerten.

Schallschutz

3.1 Für ein Sportfeld ist im Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage einer detaillierten Planung gemäß der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung, in der gültigen Fassung) und für ein Werkunterrichtsgebäude gemäß TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, in der gültigen Fassung) eine gutachterliche Schallimmissionsprognose zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung zu erstellen.

4. Versickerung von Niederschlagswasser

4.1 Das anfallende Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen ist in geeigneter Weise auf dem privaten Grundstück weitestgehend zur Versickerung zu bringen. Überschüssiges Niederschlagswasser kann in gedrosselter Form gemäß Auflagen (20 l/s als Mischwasser) in das städtische Netz eingeleitet wer-

5. Archäologie

5.1 Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden.

Vorrausetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/ oder das Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Vorhabensträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz).

Je nach Vorhabensumfang ist einerseits die mögliche Dauer der Untersuchung bei der Zeitplanung des Vorhabens zu beachten und andererseits können erhebliche Zusatzkosten entstehen, so dass sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfiehlt. Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergän-

Rechtsgrundlage: Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBI. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes

vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 574) 6. Erdaufschlüsse

zend hingewiesen.

6.1 Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie anzuzeigen.

tung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 8 vom 24.05.2014 ortsüblich bekannt

4. Der Stadtrat Erfurt hat mit Beschluss Nr. 0474/14 am 21.05.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m.§ 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Verfahrensvermerke

zur Aufstellung des Bebauungsplanes BIS650 "Waldorfschule" im beschleunigten Verfahren

gemäß § 13a BauGB

1. Der Stadtrat hat am 24.04.2013 den Beschluss Nr. 0130/14 über die Aufstellung des Be-

bauungsplanes der Innenentwicklung BIS560 "Waldorfschule" im beschleunigten Verfahren

gemäß §13a BauGB gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt

2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird

3. Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 03.06.2014 bis 14.06.2014 gemäß § 13a

Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswir-

kungen der Planungen unterrichten und zur Planung äußern. Ort und Dauer der Unterrich-

Nr. 8 vom 24.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 30.06.2014 bis zum 01.08.2014 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

6. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 11 vom 20.06.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 BauGB mit Schreiben vom 20.06.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

8. Der Stadtrat Erfurt hat am den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt worden. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Ausfertigung

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt A.Bausewein Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten des Bauinformationsbüros der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Bebauungsplan BIS650